



TSV Alling

Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen

**Donnerstag, 13. Juni 2024 um 19 Uhr
im Gymnastikraum der Sporthalle**

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Grußwort Stefan Joachimsthaler, 1. Bgm
Hans Friedl, 2. Bgm
Ingrid Schilling, GR, Sportreferentin
Steffen Enzmann, Kreisvorsitzender BLSV
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Abteilungen
5. Vortrag Jahresabschluss und Bericht der
Rechnungsprüfer
6. Genehmigung Jahresabschluss und Entlastung der
Vorstandschafft
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Ehrungen erfolgen in gesondertem Festakt
9. Anträge
 - i. Abstimmung: Zulassung hybride und virtuelle
Versammlung gemäß BGB §32 Abs. 2 (Anlage)
10. Verschiedenes

Wir laden alle Mitglieder des TSV Alling e.V. herzlich ein.

Der Vorstand

Die Abteilungsleiter



TSV Alling



Zu 7. Neuwahl des Vorstandes:

1. Vorsitzender Kandidat Karl-Heinz Niebler
2. Vorsitzender Kandidat Wolfgang Ostermaier
3. Vorsitzender Kandidat Robert Dallmair

1. Schatzmeisterin Kandidatin Ines Peters
2. Schatzmeister Kandidat Thomas Cedel

1. Schriftführerin Kandidatin Ingrid Matzel
2. Schriftführer Kandidat Wolfgang Klarmann

Technischer Leiter operativ Kandidat Maik Kaufhold

Leiter der Geschäftsstelle

Gesamtjugendleiterin Kandidatin Annette Seelmann-Eggebert

Kassenprüferin Kandidatin Christine Auer

Kassenprüfer Kandidat Franz Großbeck

TSV Alling



Zu 8. Ehrungen

Um den Ehrungen einen würdigen Rahmen ohne Zeitdruck zu geben, haben wir uns entschieden, hierfür zu einer eigenständigen Feier einzuladen.

Zu 9. Anträge

Der Gesamtvorstand des TSV Alling e.V. bittet gemäß Beschluss der Gesamtvorstandssitzung vom 13.03.2023 dem neuen §32 Abs. 2 BGB zuzustimmen und damit hybride und virtuelle Versammlungen ohne Satzungsänderung zuzustimmen.

§32 Abs. 2 lautet:

„Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“